

# Gesetz- und Verordnungsblatt

## für das Land Hessen · Teil I

1975	Ausgegeben zu Wiesbaden am 10. März 1975	Nr. 5
Tag	Inhalt	Seite
4. 3. 75	Verordnung zur Änderung der Ersten Durchführungsverordnung zum Gesetz über die Vereinheitlichung des Gesundheitswesens . . . . . <i>Ändert GVBl. II 350-35</i>	41
4. 3. 75	Zweite Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Gebühren für die Leistungen der Hebammen . . . . . <i>Ändert GVBl. II 353-15</i>	42
21. 2. 75	Zweite Hessische Verordnung zur Aufhebung von Aufgabenübertragungen nach dem Bundesbaugesetz . . . . . <i>Ändert GVBl. II 361-24</i>	44
21. 2. 75	Dritte Verordnung über Ausnahmen von der Baugenehmigungs- und Anzeigepflicht . . . . . <i>GVBl. II 361-52</i>	44
4. 3. 75	Anordnung über die Zuständigkeiten nach der Verordnung über besondere Arbeitsschutzanforderungen bei Arbeiten im Freien in der Zeit vom 1. November bis 31. März . . . . . <i>GVBl. II 91-32</i>	45
19. 2. 75	Achte Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Bildung von Kammern für Handelssachen . . . . . <i>Ändert GVBl. II 210-24</i>	46
—	Berichtigung . . . . . <i>Ändert GVBl. II 16-4</i>	46

### Verordnung zur Änderung der Ersten Durchführungsverordnung zum Gesetz über die Vereinheitlichung des Gesundheitswesens\*)

Vom 4. März 1975

Auf Grund des § 10 des Gesetzes über die Vereinheitlichung des Gesundheitswesens vom 3. Juli 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 531), geändert durch Gesetz vom 31. Oktober 1972 (GVBl. I S. 349), in Verbindung mit § 1 Abs. 1 des Gesetzes über den Erlaß von Rechtsvorschriften vom 11. März 1948 (GVBl. S. 47) und Art. 129 Abs. 2 des Grundgesetzes wird verordnet:

#### Artikel 1

In § 14 Abs. 1 der Ersten Durchführungsverordnung zum Gesetz über die

Vereinheitlichung des Gesundheitswesens vom 6. Februar 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 177), geändert durch Gesetz vom 31. Oktober 1972 (GVBl. I S. 349), wird als Satz 3 eingefügt:

„Ausnahmen von Satz 2 kann der für das Gesundheitswesen zuständige Minister zulassen, wenn für die Anstellung als Hilfsarzt ein dringendes dienstliches Bedürfnis besteht.“

#### Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Wiesbaden, den 4. März 1975

Hessische Landesregierung

Der Ministerpräsident  
Osswald

Der Sozialminister  
Dr. Schmidt

\*) Ändert GVBl. II 350-35

**Zweite Verordnung  
zur Änderung der Verordnung  
über die Gebühren für die Leistungen der Hebammen\*)**

Vom 4. März 1975

Auf Grund des § 18 des Hebammengesetzes vom 21. Dezember 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 1893) in Verbindung mit Art. 129 Abs. 2 des Grundgesetzes und § 1 Abs. 1 des Gesetzes über den Erlaß von Rechtsvorschriften vom 11. März 1948 (GVBl. S 47) wird verordnet:

Artikel 1

Die Verordnung über die Gebühren für die Leistungen der Hebammen vom 10. November 1971 (GVBl. I S. 266), geändert durch Verordnung vom 21. November 1972 (GVBl. I S. 382), wird wie folgt geändert:

1. In § 1 werden die Worte „14. Juni 1972 (BAnz. Nr. 112 S. 1)“ ersetzt durch die Worte „3. Mai 1974 (BAnz. Nr. 86 S. 1)“.

2. § 2 erhält folgende Fassung:

„§ 2

Es gelten folgende Gebührensätze:

1. für den Beistand bei einer regelmäßigen und bei einer frühzeitigen Geburt für die Dauer bis zu 8 Stunden . . . . . 130,— bis 260,—
2. für den Beistand bei einer Zwillingsg Geburt, einer regelwidrigen Geburt, einer Geburt mit Episiotomie, einer mit Blutungen und deren Folgen oder Ekklampsie, mit einer Lösung der Nachgeburt oder mit Wiederbelebung des Kindes verbundene Geburt für die Dauer bis zu 8 Stunden . . . . . 150,— bis 300,—
3. für den Beistand bei einer Geburt von Drillingen oder mehr Kindern für die Dauer bis zu 8 Stunden . . . . . 160,— bis 320,—
4. für den Beistand bei einer Fehlgeburt oder unzeitigen Geburt oder bei Abnahme einer Mole für die Dauer bis zu 6 Stunden . . . . . 100,— bis 200,—
5. für den Beistand bei einer angefangenen Geburt, wenn die

Kreißende vor Beendigung der Geburt oder Fehlgeburt in eine Krankenanstalt überwiesen wird und die Hebamme dort keinen weiteren Beistand leistet

für die Dauer bis zu 6 Stunden . . . . . 65,— bis 130,—

6. für jede weitere angefangene Stunde in den Fällen der Nr. 1 bis 5 . . . . . 8,50 bis 17,—

7. für jeden vorgeschriebenen Wochenbesuch in den ersten 10 Tagen nach der Entbindung einschließlich der dabei vorgenommenen Untersuchungen und Verrichtungen wie Abspülungen, Klistiersetzen, Katheterisieren, Baden und Wickeln des Kindes für jede angefangene Stunde bei Tage . . . . . 8,50 bis 17,—

bei Nacht und an Sonn- und Feiertagen das Doppelte;

diese Gebühren gelten auch für die Zeit vom 11. Tage nach der Geburt, wenn diese Besuche auf Grund einer schriftlichen ärztlichen Anordnung ausgeführt wurden oder wenn sie wegen Verzögerung des Abfalls des Nabelschnurrestes notwendig waren.

Dieselben Sätze gelten, wenn die Wöchnerin die Hebamme aufsucht;

8. für jeden sonstigen Besuch (insbesondere Hilfeleistungen bei Schwangerschaftsbeschwerden oder bei Wehen, die vor der eigentlichen Geburt bzw. Fehlgeburt und zeitlich nicht zusammenhängend mit ihr auftreten) ein-

\*) Ändert GVBl. II 353-15

- |  |  |
|--|--|
| <p>schließlich der Untersuchungen und Verrichtungen für jede angefangene Stunde bei Tage . . . 9,— bis 18,—</p> <p>bei Nacht und an Sonn- und Feiertagen das Doppelte;</p> <p>übersteigt die Dauer der Hilfeleistung die Zeit von 6 Stunden, so muß die Notwendigkeit ärztlich bescheinigt sein;</p> <p>9. für eine ärztlich angeordnete Tageswache außerhalb der Zeit der Geburt (Besuche eingeschlossen) für jede angefangene Stunde bei einer Nachtwache und Tageswache an Sonn- und Feiertagen das Doppelte;</p> <p>10. für die auf ärztliche Anordnung mit einer Schwangeren durchgeführte Geburtsvorbereitung je Unterrichtsstunde (60 Minuten)</p> <p>a) bei Gruppen-gymnastik . . . 8,— bis 13,—</p> <p>b) bei Einzelgymnastik . . . 16,— bis 26,—</p> <p>11. für eine Raterteilung bei Tage</p> <p>a) durch Fernsprecher . . . . . 4,50 bis 7,—</p> | <p>b) in der Wohnung der Hebamme . . . 6,— bis 9,—</p> <p>bei Nacht und an Sonn- und Feiertagen das Doppelte;</p> <p>12. für eine Untersuchung vor der Geburt auf Vorhandensein einer Schwangerschaft</p> <p>a) in der Wohnung der Hebamme . . . 11,— bis 24,—</p> <p>b) außerhalb der Wohnung der Hebamme . . . 12,— bis 24,—</p> <p>13. für ein schriftliches Zeugnis außer der Gebühr für die Untersuchung oder für den Besuch . . . . 4,50 bis 6,50</p> <p>14. für die Ausstellung eines Stillscheines einschließlich Kontrolle der Stillprobe je Woche . . . . . 5,— bis 7,—</p> <p>15. für die Anmeldung eines Geburtsfalles beim Standesamt . . 4,— bis 8,—</p> <p>16. für die Ausstellung eines Befundscheines . . . . . 3,—</p> <p>Ist hierzu eine besondere Untersuchung notwendig, so wird sie nach den Nr. 8 bis 12 berechnet.</p> <p>Als Nacht im Sinne vorstehender Vorschriften gilt die Zeit von 20 bis 8 Uhr."</p> <p style="text-align: center;">Artikel 2</p> <p>Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.</p> |
|--|--|

Wiesbaden, den 4. März 1975

Hessische Landesregierung

Der Ministerpräsident  
Osswald

Der Sozialminister  
Dr. Schmidt

**Zweite Hessische Verordnung  
zur Aufhebung von Aufgabenübertragungen nach dem  
Bundesbaugesetz\*)**

Vom 21. Februar 1975

Auf Grund des § 147 Abs. 1 des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (Bundesgesetzbl. I S. 341), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Dezember 1974 (Bundesgesetzbl. I S. 3651), wird im Einvernehmen mit der Stadt Eltville (Rhein) verordnet:

§ 1

In § 2 der Dritten Hessischen Verordnung zur Übertragung von Aufgaben nach dem Bundesbaugesetz vom 9. September 1966 (GVBl. I S. 275), geändert durch Verordnung vom 25. Oktober 1974 (GVBl. I S. 556), wird das Wort „Hattenheim“ gestrichen.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Wiesbaden, den 21. Februar 1975

Der Hessische Minister des Innern  
Bielefeld

\*) Ändert GVBl. II 361-24

**Dritte Verordnung  
über Ausnahmen von der Baugenehmigungs- und Anzeigepflicht\*)**

Vom 21. Februar 1975

Auf Grund des § 65 Abs. 1 Satz 2 der Hessischen Bauordnung vom 6. Juli 1957 (GVBl. S. 101), zuletzt geändert durch Gesetz vom 4. September 1974 (GVBl. I S. 361), wird verordnet:

§ 1

Von der Baugenehmigungs- und Anzeigepflicht nach den §§ 62 und 63 der Hessischen Bauordnung werden ausgenommen

1. das Herstellen, Ändern und Beseitigen von Bauwerken, die einer Planfeststellung nach § 8 des Luftverkehrsgesetzes in der Fassung vom 4. November 1968 (Bundesgesetzbl. I S. 1114), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. März 1974 (Bundesgesetzbl. I S. 721, 1193), bedürfen, mit Ausnahme von Gebäuden,
2. das Errichten und Ändern von ortsfesten Behältern für brennbare Flüssigkeiten bis 0,3 m<sup>3</sup> Behälterinhalt sowie das Beseitigen ortsfester Behälter für brennbare Flüssigkeiten bis 1 m<sup>3</sup> Behälterinhalt,
3. das Errichten, Ändern und Beseitigen von ortsfesten Behältern für nicht verflüssigte Gase bis 5 m<sup>3</sup> Behälterinhalt, soweit der höchstzulässige Betriebsdruck nicht mehr als 0,5 kp/cm<sup>2</sup> oder das Produkt aus dem höchstzulässigen Betriebsdruck (kp/cm<sup>2</sup>) und dem Behälterinhalt (m<sup>3</sup>) nicht mehr als 2,5 beträgt,
4. das Errichten und Ändern von ortsfesten Behältern für Flüssiggas (Propan, Butan und ihre Gemische) bis 0,3 m<sup>3</sup> Behälterinhalt sowie das Beseitigen von ortsfesten Behältern für Flüssiggas bis 5 m<sup>3</sup> Behälterinhalt,
5. das Errichten, Ändern und Beseitigen ortsfester Gärfutterbehälter bis 5 m<sup>3</sup> Behälterinhalt sowie von nicht ortsfesten Gärfutterbehältern,
6. das Errichten und Ändern nicht an öffentlichen Verkehrsflächen liegender Einfriedigungen, die bis 1,5 m hoch sind, sowie das Beseitigen von nicht an öffentlichen Verkehrsflächen liegenden Einfriedigungen und
7. das Errichten und Ändern von offenen Einfriedigungen im Außenbereich,

\*) GVBl. II 361-52

die Zwecken der Land-, Forst- oder Fischereiwirtschaft, des Erwerbsgartenbaus oder des Bergbaus dienen, sowie das Beseitigen von Einfriedigungen im Außenbereich.

§ 2

Von der Genehmigungspflicht nach § 62 der Hessischen Bauordnung werden mit der Maßgabe, daß sie einer Bauanzeige im Sinne des § 63 der Hessischen Bauordnung bedürfen, ausgenommen

1. das Errichten und Ändern von ortsfesten Behältern für brennbare Flüssigkeiten von mehr als 0,3 m<sup>3</sup> bis 1 m<sup>3</sup> Behälterinhalt,
2. das Errichten und Ändern von ortsfesten Behältern für Flüssiggas (Propan, Butan und ihre Gemische) von mehr als 0,3 m<sup>3</sup> bis 5 m<sup>3</sup> Behälterinhalt,
3. das Errichten und Ändern von nicht an öffentlichen Verkehrsflächen lie-

genden Einfriedigungen, die über 1,50 m hoch sind, und

4. das Errichten und Ändern von Einfriedigungen im Außenbereich, die nicht nach § 1 Nr. 7 genehmigungs- und anzeigefrei sind.

§ 3

Bei Inkrafttreten der Verordnung bereits vorliegende Bauanträge für Maßnahmen nach § 2 gelten als Bauanzeigen, die am Tage des Inkrafttretens eingegangen sind.

§ 4

§ 1 Nr. 7, 8 und 19 der Ersten Verordnung über Ausnahmen von der Baugenehmigungs- und Anzeigepflicht vom 20. Oktober 1960 (GVBl. S. 217), zuletzt geändert durch Verordnung vom 21. Dezember 1972 (GVBl. 1973 I S. 23)<sup>1)</sup>, wird aufgehoben.

§ 5

Diese Verordnung tritt eine Woche nach ihrer Verkündung in Kraft.

Wiesbaden, den 21. Februar 1975

Der Hessische Minister des Innern  
Bielefeld

<sup>1)</sup> Ändert GVBl. II 361-12

**Anordnung**

**über die Zuständigkeiten nach der Verordnung über besondere Arbeitsschutzanforderungen bei Arbeiten im Freien in der Zeit vom 1. November bis 31. März<sup>\*)</sup>**

Vom 4. März 1975

Auf Grund des § 155 Abs. 2 der Gewerbeordnung wird bestimmt:

§ 1

Zuständige Behörde nach der Verordnung über besondere Arbeitsschutzanforderungen bei Arbeiten im Freien in der Zeit vom 1. November bis 31. März vom 1. August 1968 (Bundesgesetzbl. I S. 901), geändert durch Verordnung vom 23. Juli 1974 (Bundesgesetzbl. I S. 1569), ist

1. für die Bewilligung von Ausnahmen nach § 2 Abs. 4 das Staatliche Gewerbeaufsichtsamt,

2. für die Entscheidung nach § 2 Abs. 5 Satz 3 der Regierungspräsident.

§ 2

Die Anordnung über die Zuständigkeit nach der Arbeitsschutz-VO für Winterbaustellen vom 12. Juni 1973 (GVBl. I S. 203)<sup>1)</sup> wird aufgehoben.

§ 3

Diese Anordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Wiesbaden, den 4. März 1975

Hessische Landesregierung

Der Ministerpräsident  
Osswald

Der Sozialminister  
Dr. Schmidt

<sup>\*)</sup> GVBl. II 91-32

<sup>1)</sup> GVBl. II 91-22

**Achte Verordnung  
zur Änderung der Verordnung  
über die Bildung von Kammern für Handelssachen\*)**

Vom 19. Februar 1975

Auf Grund des § 93 Abs. 1 des Gerichtsverfassungsgesetzes in Verbindung mit § 1 des Gesetzes über Rechtsverordnungen im Bereich der Gerichtsbarkeit vom 1. Juli 1960 (Bundesgesetzbl. I S. 481) und § 1 der Verordnung zur Übertragung von Ermächtigungen im Bereich der Gerichtsbarkeit vom 9. August 1960 (GVBl. S. 153) wird verordnet:

Artikel 1

Bei dem Landgericht Gießen wird eine weitere Kammer für Handelssachen gebildet.

Artikel 2

In dem Einzigsten Paragraphen der Verordnung über die Bildung von Kammern für Handelssachen in der Fassung vom 7. November 1972 (GVBl. I S. 384), zuletzt geändert durch Verordnung vom 22. Februar 1974 (GVBl. I S. 148), werden in Abs. 1 Nr. 2 die Worte „eine Kammer“ durch die Worte „zwei Kammern“ ersetzt.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am 1. April 1975 in Kraft.

Wiesbaden, den 19. Februar 1975

Der Hessische Minister der Justiz  
Dr. Günther

\*) Ändert GVBl. II 210-24

**Berichtigung**

**Betreff: Gesetz zur Änderung des Landtagswahlgesetzes vom 28. Januar 1975 (GVBl. I S. 20)\*)**

Das Gesetz zur Änderung des Landtagswahlgesetzes vom 28. Januar 1975 (GVBl. I S. 20) wird wie folgt berichtigt:

Bei dem durch Art. 1 in das Landtagswahlgesetz eingefügten § 40 a ist als Paragraphenüberschrift einzufügen „Ruhe des Mandats“.

\*) Ändert GVBl. II 16-4

Fortlaufender Bezug durch die Postanstalten. Der Bezugspreis beträgt jährlich 45,— DM einschließlich 2,35 DM Mehrwertsteuer. Bezugszeit ist das Kalenderjahr. Kündigung des Bezuges: Die beim Verlag Dr. Max Gehlen, 6380 Bad Homburg vor der Höhe 1, Postfach 22 47, bestellten Stücke können nur bis zum 1. November für das nächste Kalenderjahr beim Verlag gekündigt werden, die bei der Post bestellten Stücke zum gleichen Zeitpunkt bei dem zuständigen Postamt. Einzelstücke können vom Verlag Dr. Max Gehlen, 6380 Bad Homburg v. d. H. 1, Postfach 22 47 bezogen werden. Die vorliegende Ausgabe Nr. 5 kostet —,60 DM einschließlich 5,5% Mehrwertsteuer zuzüglich Versandkosten. Herausgegeben von der Hessischen Staatskanzlei Wiesbaden. — Verlag Dr. Max Gehlen, 6380 Bad Homburg vor der Höhe 1, Postfach 22 47, Ruf: Sammel-Nr. (0 61 72) 2 30 56, Postscheck-Konto: Dr. Max Gehlen 228 48-607, Frankfurt (Main).  
Druck: Werk- und Feindruckerei Dr. Alexander Krebs, Bad Homburg vor der Höhe, Hemsbach (Bergstr.)